

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 12. August 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

17.02.2023

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.500-17/23

**Nummer:**

**Z-6.500-2613**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Februar 2023**

bis: **15. August 2027**

**Antragsteller:**

**Stöbich Brandschutz GmbH**

Pracherstieg 6

38644 Goslar

**Gegenstand des Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Feststellanlage "RZ3/RZ4, RZ7 BT" für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2613 vom 12. August 2022.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "RZ3/RZ4, RZ7 BT" und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen folgende Geräte und Gerätekombinationen, jeweils nach Abschnitt 2, verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (als Gerätekombination) oder getrennte Auslösevorrichtung und Energieversorgung
- Brandmelder,
- Feststellvorrichtungen sowie
- ggf. Schutzeinrichtungen für den Personenschutz.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige Drehflügeltüren, Hub-, Roll-, Falt- und Sektionaltore, Schiebetüren und -tore sowie Vorhänge in Innenwänden, kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

An folgenden Abschlüssen darf die Feststallanlage nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen.

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU<sup>1</sup> zu beachten.

2. Die Abschnitte 2.1 bis 2.3 erhalten folgende Fassung:

### 2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen/Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

<sup>1</sup> 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Feststellanlage kann mit oder ohne den Anschluss von Schutzeinrichtungen für den Personenschutz errichtet werden. Dabei sind die Bestimmungen in Abschnitt 2.2 und 2.3 zu beachten.

## 2.2 Auslösevorrichtung und Energieversorgung

Für die Feststellanlage "RZ3/RZ4, RZ7 BT" müssen die folgenden Geräte und Gerätekombinationen als Auslösevorrichtung bzw. Auslösevorrichtung mit Energieversorgung verwendet werden:

- "RZ7 FAA" (Auslösevorrichtung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2611
- "RZ7 NT24" (Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2609
- "RZ7 NT24-BMZ2" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2610
- "RZ3" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2627
- "RZ4" (Auslösevorrichtung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2626

Dabei müssen die Geräte und Gerätekombinationen in folgenden Konstellationen verwendet werden:

- a) ohne Anschluss von Schutzeinrichtungen für den Personenschutz (siehe Abschnitt 2.3.1)
  - (1) "RZ7 NT24-BMZ2"
- b) mit Anschluss von Schutzeinrichtungen für den Personenschutz (siehe Abschnitt 2.3.2)
  - (2) "RZ7 FAA" mit "RZ7 NT24" oder "RZ7 NT24-BMZ2"
  - (3) "RZ7 FAA" mit "RZ3"
  - (4) "RZ3" optional mit "RZ4"
  - (5) "RZ7 NT24-BMZ2" mit "RZ4"
  - (6) "RZ7 NT24-BMZ2" mit "RZ7 NT24" und "RZ4"

Die jeweilige Energieversorgung muss neben der Auslösevorrichtung auch die Brandmelder nach Abschnitt 2.4, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.5 und die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.6 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Gerätekombination "RZ7 NT24-BMZ2" und die Energieversorgung "RZ7 NT24", jeweils in der Ausführung für eine Hutschienenmontage (Alurail Gehäuse, BOPLA), müssen in einen der folgenden Schaltschränke der Firma Rittal eingebaut werden:

- Wandschrank der Serie AE (IP55) oder AX (IP66)
- Standschrank der Serie VX25 (IP55)

Wenn die Feststellanlage an Abschlüssen mit motorischem Öffnungsantrieb ausgeführt wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Optional kann die Bedien- und Anzeigeeinheit RZ7-OP mit eigenem Gehäuse über einen CANopen Bus an die jeweilige Auslösevorrichtung bzw. Gerätekombination angeschlossen werden.

Betriebsumgebungsbedingungen der Geräte und Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

Gerät/Gerätekombination	Schutzart	Lufttemperatur	Relative Luftfeuchte
"RZ7 FAA" (Auslösevorrichtung)	IP64	0°C bis +40°C	≤ 50 % (+40 °C), kurzzeitig bis 95 % (+25 °C)
"RZ7 NT24-BMZ2" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) Gehäuse für Wandmontage im Wand- bzw. Standschrank für die Hutschienenmontage (Alurail)	IP65 IP55/IP66		
"RZ7 NT24" (Energieversorgung) Gehäuse für Wandmontage im Wand- bzw. Standschrank für die Hutschienenmontage (Alurail)	IP65 IP55/IP66		
"RZ3" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung)	IP64	0°C bis +35°C	bis 95 %
"RZ4" (Auslösevorrichtung)			

## 2.3 Ausführungen von Feststellanlagen

### 2.3.1 Feststellanlage ohne Anschluss von Schutzeinrichtungen für den Personenschutz

Bei Netzausfall müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird (Komfortfunktion).

### 2.3.2 Feststellanlage mit Anschluss von Schutzeinrichtungen für den Personenschutz

Bei Netzausfall müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unter Berücksichtigung der angeschlossenen Kontaktschaltleiste stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird; eine angeschlossene Magnetbremse muss unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste auch nach Erreichen der festgelegten Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien noch mindestens 30 min aktiv bleiben.

Bei Störung der wieder aufladbaren Batterien müssen die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung der angeschlossenen Kontaktschaltleiste stromlos geschaltet werden; eine angeschlossene Magnetbremse muss unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktschaltleiste aktiv bleiben.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Biedermann